

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 246/07 B

L 19 R 713/06 (Bayerisches LSG)
S 12 R 221/06 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 28.5.2007, das nach Weiterleitung durch das LSG am 8.6.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.5.2007 zugestellten Beschluss des LSG vom 25.4.2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 28.8.2007 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht ausdrücklich gestellt. Selbst wenn man aber seinen "Antrag auf einen Rechtsbeistand" in diesem Sinne auslegt, kann ihm nicht entsprochen werden. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (hier: 28.8.2007) eingereicht wird.
- 5 Die vorgenannte Erklärung hat der Kläger nicht vorgelegt, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

